

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „GE Dörrhof/Neuensorger Straße – 1. Änderung“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnefeld folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „GE Dörrhof/Neuensorger Straße – 1. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Dörrhof/Neuensorger Straße“.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben hinsichtlich Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer ist § 17 BauGB maßgebend.

Sonnefeld, 22.04.2020



Michael Keilich
Erster Bürgermeister

These preliminary drawings are not to be used for construction. They are for informational purposes only. All dimensions and quantities are approximate. The contractor shall verify all dimensions and quantities before construction.

